



Anhang V

Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training (Trainingskontrollen)

der

**Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)
in Warendorf**

und der

**Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA)
in Bonn**

Version 1.2

Stand 21. Juli 2016

Inhalt

PRÄAMBEL	3
ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH	4
ARTIKEL 2 PLANUNG.....	5
ARTIKEL 3 BENACHRICHTIGUNG DER VERANTWORTLICHEN BZW. BEAUFTRAGTEN PERSON DES ZU KONTROLLIERENDEN PFERDES...	9
ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENENTNAHME.....	15
ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENENTNAHME	17
ARTIKEL 6 SICHERHEIT UND NACHBEREITUNG	21
ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION.....	22
ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER PROBEN	24
ARTIKEL 9 ANALYSE DER PROBEN UND ERGEBNISMANAGEMENT	25
ANHANG	26
A) Material zur Probenentnahme	26
B) Entnahme von Blutproben	27
C) Entnahme von Urinproben.....	30
D) Personelle Voraussetzungen für das Medikationskontrollpersonal	33
E) Behandlungsbuch des DOKR.....	34
F) Identifikation des zu kontrollierenden Pferdes ohne Equidenpass	35
G) Begriffsbestimmungen.....	36

PRÄAMBEL

Bei jeglichem Umgang mit Pferden stehen als oberstes Gebot über allen Ansprüchen und Interessen die Gesundheit und das Wohl der Tiere. Im Sinne der Tiergesundheit und des Tierschutzes muss eine Krankheit erst vollständig auskuriert sein, damit ein Pferd an Wettkämpfen teilnehmen darf. Zudem muss das Pferd zum Zeitpunkt des *Turniers* frei von verbotenen Substanzen sein.

Um eine Turniervorbereitung gezielt gestalten zu können, soll das *Training* nach leistungsphysiologischen Aspekten durch *Medikationskontrollen* begleitet werden. Hier gilt es den Einsatz von Substanzen zu kontrollieren um den Gebrauch leistungsbeeinflussender Substanzen und Methoden zu verhindern.

ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH

Der Anhang V – Standard für die Durchführung von *Medikationskontrollen* bei Pferden im *Training* (im Weiteren: *Standard für Trainingskontrollen*), bezugnehmend auf Art. 5.2. *ADMR* – ist als verbindlicher Teil der Rechtsordnung der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (*LPO*) und der Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (*ADMR*) durch den Beirat Sport der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (*FN*) im Umlaufverfahren am 21. Juli 2016 beschlossen worden.

Hauptanliegen und Ziel des Standards für *Trainingskontrollen* ist die sorgfältige Planung und Durchführung von *Medikationskontrollen* im *Training* sowie die Aufrechterhaltung der Integrität und Identität der Proben von dem Zeitpunkt, an dem die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Kontrolle benachrichtigt wird, bis zum Eintreffen der Proben zur Analyse im *akkreditierten Labor*.

Dieser Standard dient als Regelwerk für die Durchführung von *Medikationskontrollen* bei Kaderpferden der *FN/DOKR* im *Training*. Er beinhaltet weiterhin Vorgaben für den gesamten Prozess einer *Medikationskontrolle*: von der Planung der *Probenentnahme* über die Benachrichtigung der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, die Vorbereitung und Durchführung der *Probenentnahme*, die Sicherheit und Nachbereitung, den Transport von Proben sowie das Management von Analyseergebnissen.

ARTIKEL 2 PLANUNG

2.1 Allgemeines

- 2.1.1. Die Planung beginnt mit dem Zusammentragen von Informationen (z.B. über die Anzahl der genannten Pferde in einer bestimmten Disziplin, ihre Leistungen auf *Turnieren* sowie gesundheitliche Aspekte). Darüber hinaus wird das mögliche Dopingrisiko und -muster ermittelt. Anschließend wird ein Medikationskontrollplan aufgestellt.
- 2.1.2. Die Hauptaufgaben der Nationalen Anti Doping Agentur (*NADA*) erstrecken sich auf die Informationsgewinnung, die Überwachung und Nachbereitung, die Risikoabschätzung sowie die Entwicklung, Auswertung, Änderung und Aktualisierung des Medikationskontrollplans.
- 2.1.3. Die *NADA* versucht sicherzustellen, dass Pferdebetreuer oder Besitzer und/oder andere Personen mit Interessenkonflikten nicht in die Organisation der im Verantwortungsbereich der *NADA* durchzuführenden *Medikationskontrollen* für ihre Pferde bzw. in das Verfahren zur Auswahl von Pferden für *Medikationskontrollen* einbezogen werden.

2.2 Voraussetzungen für die Organisation von Medikationskontrollen

- 2.2.1. Der Medikationskontrollplan hat auf einer durchdachten Bewertung des Dopings und der möglichen Dopingmuster für die olympischen und paralympischen Disziplinen zu beruhen.
- 2.2.2. Die *NADA* bewertet das mögliche Dopingrisiko und -muster mindestens auf der Grundlage folgender Informationen:
 - (a) Die physischen Anforderungen der Sportart sowie die mögliche leistungssteigernde Wirkung durch Doping;
 - (b) verfügbare Statistiken zu Dopinganalysen;
 - (c) verfügbare Forschungsergebnisse zu Entwicklungen im Doping;
 - (d) die Vorgeschichte von Doping in dieser Sportart;

- (e) Trainingszeiten und Turnierkalender;
- (f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.

2.2.3. Die *NADA* entwickelt und erarbeitet einen Medikationskontrollplan auf Grundlage:

- (a) der in Artikel 2.2.2. genannten Informationen;
- (b) der Anzahl der Pferde in der jeweiligen Disziplin;
- (c) des Turnierkalenders bzw. Kadermaßnahmen;
- (d) der Ergebnisauswertung bisheriger Medikationskontrollplanungen.

2.2.4. Die *NADA* legt fest, wie sie die Proben auf die verschiedenen Pferde in ihrem Zuständigkeitsbereich verteilen wird.

2.2.5. Die *NADA* plant den Zeitpunkt der *Medikationskontrolle* eigenständig. Sie schuldet keine Begründung für den Zeitpunkt.

2.2.6. Alle *Medikationskontrollen* finden ohne Vorankündigung statt, es sei denn, es liegen außerordentliche und gerechtfertigte Umstände vor.

2.3. Voraussetzungen der Pferdeauswahl für Medikationskontrollen

2.3.1. In Umsetzung des Medikationskontrollplans wählt die *NADA* Pferde für *Zielkontrollen* aus. Es ist möglich, dass ein Pferd mehrmals an einem Tag kontrolliert wird.

2.3.2. Die *NADA* stellt sicher, dass, beruhend auf einer vernünftigen Abschätzung von Dopingrisiken, ein wesentlicher Teil der im Medikationskontrollplan vorgesehenen Kontrollen als *Zielkontrollen* durchgeführt werden. Die Faktoren zur Bestimmung des zu kontrollierenden Pferdes können die folgenden – nicht abschließenden – Punkte enthalten:

- (a) abweichende biologische Werte (Blutwerte, Steroidprofil, usw.);
- (b) Verletzung;
- (c) Absage eines bevorstehenden *Turniers* oder Abwesenheit von diesem;

- (d) Beendigung oder Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn;
- (e) plötzliche deutliche Leistungssteigerung;
- (f) wiederholte nicht erfolgreiche Kontrollversuche;
- (g) frühere *Medikationskontrollen* des Pferdes;
- (h) Wiedererlangung der Startberechtigung nach einer *Sperre* des Pferdes;
- (i) finanzielle Anreize zur Leistungssteigerung wie Preis- oder Sponsorengelder;
- (j) Kontakt der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des Pferdes zu einem Dritten, wie z.B. Trainer oder Arzt, der bereits mit Doping in Verbindung gebracht wurde;
- (k) zuverlässige Informationen Dritter.

2.3.3. Die *NADA* und/oder das *Medikationskontrollpersonal* stellen sicher, dass die Entscheidung über die Auswahl eines Pferdes nur einem ausgewählten Personenkreis bekannt wird.

2.4. Definition des Testpools

- 2.4.1. Von den *Trainingskontrollen* betroffen sind alle Bundeskaderpferde der olympischen und paralympischen Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit (A-, B1- und C-Kader des DOKR) und Para-Dressur (Bundeskader des Deutschen Behindertensportverbands in der Para-Dressur)
- 2.4.2. Eine Liste der *Testpool*-Pferde mit den zugehörigen *Reitem* wird einmal jährlich unverzüglich vom DOKR für die *NADA* zur Verfügung gestellt. Der Zeitpunkt der Neuberufungen wird der *NADA* im Vorhinein mitgeteilt. Die Mitgliederliste ist sofort, das heißt ab ihrer Erstellung gültig. Bei Aktualisierungen des Kadere werden der *NADA* unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 2.4.3. Endet die Mitgliedschaft eines *Reiters* im Bundeskader, so endet auch die *Testpool*zugehörigkeit des zugehörigen Pferdes.
- 2.4.4. Endet die Kadermitgliedschaft eines Pferdes, so endet auch seine Zugehörigkeit zum *Testpool*.
- 2.4.5. Kann ein Pferd aus gesundheitlichen Gründen nicht an *Turnieren* teilnehmen, so bleibt es weiterhin im *Testpool*.

- 2.4.6. Wird ein Pferd veräußert und wechselt den *Reiter*, so scheidet es aus dem *Testpool* mit Tag des Verkaufs aus.
- 2.4.7. Wird das Pferd vorübergehend (vier Wochen oder länger) zu Reproduktionszwecken aus dem Verantwortungsbereich des Kaderreiters abgegeben, ruht die Zugehörigkeit des Pferdes zum *Testpool*.

2.5. Planung der Medikationskontrolle

- 2.5.1. Der Reiter gibt sowohl den Standort des Pferdes als auch die Wohnortadresse bei seiner Berufung in den Kader an. Dies geschieht über das Kontaktformular, welches per Post, Email an pferd@nada.de oder Fax an die *NADA* gesendet wird.
- 2.5.2. Über das Online Portal *NeOn* der *FN* werden die Abwesenheiten der Pferde (von in Artikel 2.5.1. genannten Standorten) auf Grund nationaler *Turniere* ermittelt.

Das *DOKR* stellt der *NADA* Kopien aller Nennungen für internationale *Turniere* im Ausland (inklusive aller Änderungen) zur Verfügung.

Soweit die *FEI* Nennungen über ein Onlinesystem abwickelt, wird der *NADA* Zugang ermöglicht, um an notwendige Informationen zu gelangen.

- 2.5.3. Termine für Kadermaßnahmen bzw. Lehrgänge des *DOKR* werden der *NADA* vom *DOKR* rechtzeitig im Voraus mit allen voraussichtlichen Teilnehmern und zugehörigen Pferden schriftlich angekündigt. Darüber hinaus teilt das *DOKR* der *NADA* mit, wenn die Zugehörigkeit zum *Testpool* gem. 2.4.7 ruht. Bei Pferden, die dem Bundeskader des Deutschen Behindertensportverbands (*DBS*) in der Para-Dressur angehören, erfolgen diese Mitteilungen durch den *DBS*.
- 2.5.4. Der Kontrollauftrag wird an von der *NADA* akkreditiertes *Medikationskontrollpersonal* weitergeleitet, das die *Medikationskontrolle* nach dem *Standard für Trainingskontrollen* durchführt.

ARTIKEL 3 **BENACHRICHTIGUNG DER VERANTWORTLICHEN BZW. BEAUFTRAGTEN PERSON DES ZU KONTROLLIERENDEN PFERDES**

3.1. **Allgemeines**

Die Benachrichtigung der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes beginnt, wenn die *NADA* den Benachrichtigungsvorgang des ausgewählten Pferdes in die Wege leitet, und endet, wenn die *Probenentnahme* beginnt oder wenn die *NADA* über einen möglichen Verstoß der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des Pferdes unterrichtet wird.

3.1.1. Für die Benachrichtigung gilt dabei grundsätzlich:

- (a) Die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* für das Pferd ist der *Reiter*, Fahrer, Longenführer, Voltigierer, Pfleger, Besitzer oder Eigentümer.
- (b) Das *Medikationskontrollpersonal* fährt zu dem zuvor durch die *NADA* bekanntgegebenen Aufenthaltsort des zu kontrollierenden Pferdes.
- (c) Das *Medikationskontrollpersonal* benachrichtigt entsprechend der festgelegten Hierarchie der Ansprechpartner die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes (siehe Artikel 3.2.6.).
- (d) Ist die in erster Instanz genannte Person nicht anzutreffen, ist die nächstgenannte Person zu kontaktieren.

3.1.2. Die Benachrichtigung umfasst dabei hauptsächlich:

- (a) die Vorstellung des *Medikationskontrollpersonals* (*DCO* und *Veterinär*);
- (b) die Information an die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Auswahl zur *Probenentnahme* sowie über ihre Rechte und Pflichten;
- (c) das Auffinden des Pferdes und Bestätigen seiner Identität;

- (d) bei der *Probenentnahme* die zwingende Begleitung des Pferdes vom Zeitpunkt der Benachrichtigung bis zu Beginn der *Probenentnahme*;
- (e) die Dokumentation der Benachrichtigung oder der versuchten Benachrichtigung.

3.2. Voraussetzungen im Vorfeld der Benachrichtigung der verantwortlichen bzw. beauftragten Person des zu kontrollierenden Pferdes

3.2.1. Die Benachrichtigung über die *Probenentnahme* erfolgt ohne Vorankündigung.

3.2.2. Die *NADA* bestimmt und beauftragt *Medikationskontrollpersonal*, das die *Probenentnahme* durchführt oder dabei assistiert. Dieses Personal erfüllt die Anforderungen in Anhang D und steht in keinem Interessenkonflikt zum Ergebnis der *Probenentnahme*.

Das *Medikationskontrollpersonal* besteht immer aus einem *DCO* und einem *Veterinär*.

3.2.3. Das *Medikationskontrollpersonal* verfügt über eine offizielle Bevollmächtigung, die von der *NADA* ausgestellt und kontrolliert wird. Das Dokument weist den Namen des *Medikationskontrollpersonals* aus. Das *Medikationskontrollpersonal* trägt außerdem ein zusätzliches Ausweispapier mit seinem Namen und Lichtbild (d. h. Personalausweis, Führerschein, Reisepass oder ein anderes gültiges Ausweispapier) bei sich, auf dem auch die Gültigkeit des Ausweises vermerkt ist.

3.2.4. Das *Medikationskontrollpersonal* überprüft die Identität der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit Hilfe eines Lichtbildausweises und hält dies schriftlich fest.

Der *Veterinär* überprüft anhand des Equidenpasses des ausgewählten Pferdes dessen Identität. Die Identifizierung des Pferdes per Überprüfung des Signalements wird in den Medikationskontrollunterlagen festgehalten. Ist eine eindeutige Identifizierung mit Hilfe des Equidenpasses nicht möglich, wird, wie in Anhang F festgelegt, verfahren.

3.2.5. Die *NADA* ermittelt den Aufenthaltsort des ausgewählten Pferdes und plant die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung, wobei sie die besonderen Umstände des *Trainings* sowie die entsprechende Situation berücksichtigt.

3.2.6 Die *verantwortliche Person* legt eine Hierarchie der Ansprechpartner für ihr Pferd fest. Hierfür meldet die *verantwortliche Person* der NADA mindestens zwei (maximal fünf) Personen mit einer Telefonnummer, die in ihrer Abwesenheit vom *Medikationskontrollpersonal* kontaktiert werden sollen.

Die Kontaktpersonen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Erfahrung im Umgang mit Pferden
- (b) Kenntnis über den aktuellen Aufenthaltsort des Pferdes
- (c) Kenntnis der Örtlichkeiten (der Stallungen bzw. der Reitanlage)
- (d) Kenntnis über den Aufbewahrungsort von Equidenpass und Behandlungsbuch
- (e) Volljährigkeit
- (f) Sprachkenntnisse der deutschen oder englischen Sprache
- (g) Mitführen eines amtlichen Lichtbildausweises

Diese Mitteilung erfolgt jährlich nach der Neuberufung in den Kader und gilt für alle Reiter. Die Reiter, die sich bereits vorher im Kader befanden bekommen die hinterlegten Kontaktdaten von der NADA per Email zugesandt und müssen diese auf Richtigkeit überprüfen und eine Rückmeldung an die NADA geben. Das Kontaktformular ist innerhalb von zwei Wochen nach Neuberufung der Kader bei der NADA einzureichen.

Aktualisierungen der Daten müssen der NADA unverzüglich schriftlich oder per Email an pferd@nada.de mitgeteilt werden.

3.2.7. Die von der *verantwortlichen Person* nach Ziff. 3.2.6 festgelegten Ansprechpartner sind *beauftragte Personen*. Sie sind Erfüllungshelfern im Sinne von § 278 BGB, so dass deren Verschulden der *verantwortlichen Person* zugerechnet werden kann. Die *verantwortliche Person* klärt die *beauftragte Person* vor der Übermittlung der Kontaktdaten an die NADA über ihre Rechte und Pflichten auf.

3.3 Voraussetzungen für die Benachrichtigung der verantwortlichen bzw. beauftragten Person des zu kontrollierenden Pferdes

3.3.1. Wenn der Erstkontakt hergestellt ist, stellt das *Medikationskontrollpersonal* sicher, dass die *verantwortliche*

bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über Folgendes in Kenntnis gesetzt wird:

- (a) über die Tatsache, dass das Pferd zur *Probenentnahme* zur Verfügung zu stellen ist;
- (b) über die Tatsache, dass die *NADA* für die Durchführung der *Probenentnahme* zuständig ist;
- (c) über die Art der *Probenentnahme* und die Bedingungen, die vor und während der *Probenentnahme* beachtet werden müssen;
- (d) über die Rechte der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, einschließlich des Rechts auf
 - (i) eine Begleitperson und
 - (ii) zusätzliche Informationen über den Vorgang der *Probenentnahme*;
- (e) über die Pflichten der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, einschließlich der Pflicht,
 - (i) das Pferd vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung durch das *Medikationskontrollpersonal* bis zum Ende des Verfahrens der *Probenentnahme* unter direkter Beobachtung durch das *Medikationskontrollpersonal* zu belassen;
 - (ii) sich gemäß Artikel 3.2.4 auszuweisen und
 - (iii) am Verfahren der *Medikationskontrolle* mitzuwirken;
 - (iv) den Kontrollort als *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* nicht zu verlassen
- (f) über den *Ort der Medikationskontrolle*; diese findet in der eigenen, frisch eingestreuten Box des Pferdes statt, sofern keine eigenen Behandlungsboxen vorhanden sind.

3.3.2. Sobald die persönliche Benachrichtigung überbracht worden ist, ist das *Medikationskontrollpersonal* verpflichtet:

- (a) vom Zeitpunkt der persönlichen Benachrichtigung bis zum Ende des Verfahrens der *Probenentnahme* das Pferd unter direkter Beobachtung zu belassen;

- (b) sich die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des Pferdes mit den in Artikel 3.2.4 genannten Dokumenten ausweisen zu lassen;
- (c) die Identität des Pferdes anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien zu überprüfen;
- (d) die Überprüfung der Identität des Pferdes mittels einer anderen Methode oder das Scheitern der Identitätsüberprüfung zu dokumentieren und der *NADA* mitzuteilen.

3.3.3. Wenn die Identität eines Pferdes nicht anhand der in Artikel 3.2.4 genannten Kriterien festgestellt werden kann, teilt die *NADA* dies der *FN/DOKR* mit. Dort wird überprüft, ob ein möglicher Verstoß gegen die *ADMR* vorliegt.

3.3.4. Das *Medikationskontrollpersonal* lässt die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes ein Formular unterzeichnen, mit dem sie den Erhalt der Benachrichtigung bestätigt und diese akzeptiert.

Wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes sich weigert, die Benachrichtigung durch ihre Unterschrift anzuerkennen oder der Benachrichtigung ausweicht, informiert das *Medikationskontrollpersonal* die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person*, sofern möglich, über die Folgen einer Weigerung, sich der *Medikationskontrolle* zu unterziehen oder eines anderen Fehlverhaltens.

Wenn möglich, fährt das *Medikationskontrollpersonal* mit der *Probenentnahme* fort. Das *Medikationskontrollpersonal* verfasst einen detaillierten Bericht und unterrichtet die *NADA*. Die *NADA* übermittelt diesen Bericht an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Justitiariat).

3.3.5. Das *Medikationskontrollpersonal* kann nach eigenem Ermessen das Ersuchen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes oder eines Dritten um Verschiebung des Beginns der *Probenentnahme* und/oder um kurzzeitiges Verlassen des Orts der *Medikationskontrolle* nach Kenntnis und Anerkennung der Benachrichtigung prüfen.

Es muss diesem Ersuchen stattgeben, wenn das Pferd ununterbrochen beaufsichtigt wird, während der Wartezeit unter direkter Beobachtung steht und sich das Ersuchen auf eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten bezieht:

- (a) Auffinden einer Begleitperson;
- (b) Abschluss einer Trainingseinheit und Abpflegen;
- (c) notwendige medizinische Behandlung;
- (d) Organisation bzw. Beschaffung von Identifikationsmaßnahmen des ausgewählten Pferdes und der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person*, die über das übliche zeitliche Maß hinausgehen.

- 3.3.6. Das *Medikationskontrollpersonal* dokumentiert die Gründe für eine Verschiebung der *Probenentnahme* und/oder für das Verlassen einer *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* und/oder Pferdes des Ortes der *Medikationskontrolle*, welche weitere Untersuchungen der *NADA* nach sich ziehen können. Wenn ein Pferd nicht unter ständiger Beobachtung stand, muss auch dies festgehalten werden.
- 3.3.7. Das *Medikationskontrollpersonal* lehnt das Ersuchen einer *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes um Verschiebung ab, wenn es nicht möglich ist, das Pferd ununterbrochen zu beaufsichtigen.
- 3.3.8. Wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes das Eintreffen des Pferdes am *Ort der Medikationskontrolle* verzögert, ohne dafür Gründe gemäß Artikel 3.3.5. vorweisen zu können, meldet das *Medikationskontrollpersonal* ein mögliches Fehlverhalten. Wenn möglich, fährt das Personal mit der *Probenentnahme* fort und dokumentiert die Einzelheiten des verspäteten Erscheinens des Pferdes am *Ort der Medikationskontrolle*.
- 3.3.9. Stellt das zuständige *Medikationskontrollpersonal* während der Beaufsichtigung des Pferdes Auffälligkeiten fest, die den Test beeinträchtigen könnten, werden diese Umstände schriftlich festgehalten. Das *Medikationskontrollpersonal* prüft, ob es angebracht ist, dem Pferd unmittelbar eine weitere Probe zu entnehmen.

ARTIKEL 4 VORBEREITUNG DER PROBENENTNAHME

4.1. Allgemeines

Die Vorbereitung der *Probenentnahme* beginnt mit der Einrichtung eines Systems für die Beschaffung der für einen erfolgreichen Ablauf des Vorgangs notwendigen Informationen und endet mit der Bestätigung, dass das *Material zur Probenentnahme* die festgelegten Kriterien erfüllt.

Die Vorbereitung erfasst dabei:

- (a) Das systematische Zusammentragen von Angaben für die *Probenentnahme*;
- (b) das Sicherstellen, dass der Ort der *Probenentnahme* den in Artikel 3.3.1. Buchstabe (f) vorgeschriebenen Mindestanforderungen genügt;
- (c) das Sicherstellen, dass das *Medikationskontrollpersonal*, die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* für das zu kontrollierende Pferd sowie eventuell eine Begleitperson anwesend sind.

4.2 Voraussetzungen für die Vorbereitung der Probenentnahme

4.2.1. Die *NADA* stellt sicher, dass die *Probenentnahme* erfolgreich durchgeführt werden kann.

4.2.2. Die *NADA* verwendet ausschließlich *Material zur Probenentnahme*, das die folgenden Mindestkriterien erfüllt. Es muss

- (a) über ein Nummerierungssystem für alle Flaschen, Behälter, Röhrchen und andere Gegenstände verfügen, die zur Versiegelung der Probe dienen;
- (b) über ein manipulationssicheres Versiegelungssystem verfügen;
- (c) sicherstellen, dass die Identität des kontrollierten Pferdes nicht anhand des *Materials zur Probenentnahme* festgestellt werden kann und

(d) sicherstellen, dass das *Material zur Probenentnahme* vor der Verwendung sauber und versiegelt ist.

4.2.3. Die *NADA* zeichnet die *Überwachungskette* für die Proben und die dazugehörigen Dokumentationsunterlagen auf. Dies umfasst auch die Bestätigung, dass sowohl die Proben als auch die dazugehörige Dokumentation am Bestimmungsort eingetroffen sind.

4.2.4. Das *Medikationskontrollpersonal* dokumentiert Auszüge aus dem *Behandlungsbuch*, aus dem die medizinischen Behandlungen und Anwendungen mindestens zwölf Wochen rückwirkend nachvollzogen werden können.

Das *Medikationskontrollpersonal* erfragt bei der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* Informationen über eventuelle kurzfristige tierärztliche Behandlungen, die noch nicht im *Behandlungsbuch* eingetragen sind.

Sofern zum Zeitpunkt der *Medikationskontrolle* verfügbar, wird dem behandelnden Tierarzt die Möglichkeit eingeräumt, diese Eintragungen im *Behandlungsbuch* vor Dokumentation durch das *Medikationskontrollpersonal* zu ergänzen. Sofern der behandelnde Tierarzt nicht verfügbar ist, werden alle Angaben der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* zu eventuellen kurzfristigen tierärztlichen Behandlungen auf dem Kontrollformular durch das *Medikationskontrollpersonal* festgehalten.

Geeignete Dokumentationsmethoden sind Fotokopien oder Fotografien mittels einer digitalen Bilderfassung.

Die gewonnenen Dokumente werden der *NADA* unverzüglich mit den dazugehörigen Kontrollformularen per Email an pferd@nada.de, per Fax oder per Post übersendet. Die *NADA* leitet die Dokumente an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Abteilung Veterinärmedizin) weiter.

ARTIKEL 5 DURCHFÜHRUNG DER PROBENENTNAHME

5.1 Allgemeines

Zu Beginn der *Probenentnahme* wird bestimmt, wer für ihre Durchführung verantwortlich ist. Die *Probenentnahme* endet, wenn die entsprechende Dokumentation abgeschlossen ist.

Die Durchführung erfasst dabei:

- (a) die Vorbereitung der Entnahme der Probe;
- (b) die Entnahme und Sicherung der Probe und
- (c) die Dokumentation der *Probenentnahme*.

5.2 Voraussetzungen im Vorfeld der Probenentnahme

- 5.2.1 Die *NADA* ist verantwortlich für die *Probenentnahme*, wobei dem *Medikationskontrollpersonal* insbesondere nachfolgende Aufgaben übertragen werden.
- 5.2.2. Der *DCO* ist für die allgemeine Organisation und die schriftliche Dokumentation des Kontrollablaufes verantwortlich. Dem *Veterinär* obliegen die Identifizierung des zu kontrollierenden Pferdes, die *Probenentnahme* sowie die Regelung aller veterinärmedizinisch relevanten Angelegenheiten.
- 5.2.3. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über ihre Rechte und Pflichten gemäß Artikel 3.3.1. aufgeklärt wurde.
- 5.2.4. Erlaubt das *Medikationskontrollpersonal* der *verantwortlichen* bzw. der *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes, dieses vom *Ort der Medikationskontrolle* zu entfernen, wird der Zeitpunkt der Rückkehr (oder Rückkehr nach Abschluss einer genehmigten Handlung) vereinbart und mit der Begründung, warum das Pferd den *Ort der Medikationskontrolle* verlassen soll, festgehalten.
- 5.2.5. Das Pferd verlässt den *Ort der Medikationskontrolle* nur unter der ständigen Beobachtung durch das *Medikationskontrollpersonal* und nur mit dessen Zustimmung.

5.2.6. Das *Medikationskontrollpersonal* hält den genauen Zeitpunkt des Verlassens und der Rückkehr des Pferdes schriftlich fest.

5.3 Voraussetzungen für die Probenentnahme

5.3.1 Der *Veterinär* entnimmt die Probe des Pferdes gemäß der/den folgenden Ausführung(en) zur Entnahme einer bestimmten Probenart:

(a) Anhang B: Entnahme von Blutproben

(b) Anhang C: Entnahme von Urinproben

5.3.2 Jedes Verhalten der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes und/oder von Personen, die mit dem Pferd in Verbindung stehen, sowie Unregelmäßigkeiten, die die *Probenentnahme* beeinträchtigen könnten, werden vom *Medikationskontrollpersonal* genau festgehalten. Soweit erforderlich leitet die *NADA* diese Informationen an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Justitiariat), das über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8.1.1. der *ADMR* entscheidet.

5.3.3 Bestehen Zweifel über die Echtheit der Probe, ist eine weitere Probe abzugeben. Verweigert die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes die Entnahme einer weiteren Probe, dokumentiert das *Medikationskontrollpersonal* die genauen Umstände der Verweigerung und die *NADA* leitet diese Informationen an die *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Justitiariat) weiter, das über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8.1.1. der *ADMR* entscheidet.

5.3.4 Das *Medikationskontrollpersonal* gibt der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des zu kontrollierenden Pferdes die Möglichkeit, ihre Anmerkungen über den Ablauf der *Probenentnahme* festzuhalten.

5.3.5 Bei der *Probenentnahme* werden mindestens folgende Informationen erfasst:

(a) Dokumentation des Originals des *Behandlungsbuches*, mindestens zwölf Wochen rückwirkend;

(b) Ort, Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung;

- (c) Datum und Uhrzeit der Probenabgabe;
- (d) Name des kontrollierten Pferdes;
- (e) *FEI*-Passnummer und Lebensnummer des kontrollierten Pferdes;
- (f) Geschlecht und Alter des kontrollierten Pferdes;
- (g) Signalement des kontrollierten Pferdes;
- (h) ggf. Transpondernummer oder Dokumentation der Entnahme einer Haarprobe/ Blutprobe des kontrollierten Pferdes (siehe Anhang F);
- (i) Name, Anschrift, Telefonnummer, Art des Lichtbildausweises und Unterschrift der *verantwortlichen bzw. beauftragten Person*;
- (j) Name und Unterschrift des für die *Probenentnahme* zuständigen *Veterinärs*;
- (k) Name und Unterschrift des *DCOs*;
- (l) Code-Nummer der Probe;
- (m) notwendige Laborangaben auf dem *Material zur Probenentnahme*;
- (n) Anmerkungen zu eventuellen Unregelmäßigkeiten in den Verfahren;
- (o) Anmerkungen und Einwände der *verantwortlichen bzw. beauftragten Person* zum Ablauf der *Probenentnahme*, falls vorhanden und
- (p) Erklärung der *verantwortlichen bzw. beauftragten Person* über die Verwendung der anonymisierten Probe(n) zu Forschungszwecken.

5.3.6 Am Ende der *Probenentnahme* unterzeichnen die *verantwortliche bzw. beauftragte Person* des kontrollierten Pferdes und das *Medikationskontrollpersonal* die entsprechenden Unterlagen, um zu bestätigen, dass die Dokumentation den Ablauf der *Probenentnahme* sowie die Anliegen der *verantwortlichen bzw. beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes korrekt wiedergibt. Weitere Anwesende mit einer offiziellen Funktion während der *Probenentnahme* bei dem

Pferd können die Unterlagen als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen.

5.3.7 Das *Medikationskontrollpersonal* überlässt der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes ein unterzeichnetes Exemplar der Unterlagen zur *Probenentnahme*.

ARTIKEL 6 SICHERHEIT UND NACHBEREITUNG

6.1. Sicherheit der Proben

Es ist sicherzustellen, dass alle Proben aus der *Medikationskontrolle* sowie die zugehörigen Dokumentationsunterlagen bis zum Versand sicher und unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden.

6.2. Nachbereitung

Die Nachbereitung beginnt, wenn die *Probenentnahme* beendet ist und die Vorbereitung der entnommenen Proben und der Dokumentation der *Probenentnahme* für den Transport beginnt.

6.3. Voraussetzungen für die Sicherheit/Nachbereitung

- 6.3.1. Die *NADA* gewährleistet, dass eine Probe so verwahrt wird, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Abtransport der *Medikationskontrolle* gewahrt bleibt. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass alle Proben gemäß diesen Kriterien verwahrt werden.
- 6.3.2. Die *NADA* und das *Medikationskontrollpersonal* stellen sicher, dass die Unterlagen für jede Probe vollständig sind und sicher behandelt werden.
- 6.3.3. Die *NADA* gewährleistet, dass dem *akkreditierten Labor*, wenn nötig, die für die durchzuführende Analyse erforderlichen Anweisungen übermittelt werden.
- 6.3.4. Für die kontrollierten Pferde muss eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung vorliegen.

ARTIKEL 7 PROBENTRANSPORT UND DOKUMENTATION

7.1. Allgemeines

Der Transport beginnt, wenn die Proben und die dazugehörigen Unterlagen den *Ort der Medikationskontrolle* verlassen und endet mit dem bestätigten Empfang der Proben und der Unterlagen zur *Probenentnahme* am Bestimmungsort.

Die Hauptaufgaben umfassen die Vorbereitung eines sicheren Transports der Proben und der dazugehörigen Unterlagen zum *akkreditierten Labor* sowie die Vorbereitung eines sicheren Transports der Unterlagen über die *Probenentnahme* zur *NADA*.

7.2. Voraussetzungen für den Transport und die Aufbewahrung von Proben und Unterlagen

- 7.2.1. Die *NADA* wählt ein Transportverfahren, bei dem sichergestellt ist, dass Proben und Unterlagen so transportiert werden, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit gewährleistet sind.
- 7.2.2. Nach Abschluss der *Probenentnahme* werden die Proben so bald wie möglich mittels des von der *NADA* gewählten Verfahrens zu dem *akkreditierten Labor* transportiert. Die Proben werden so transportiert, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung der Proben durch Faktoren wie zeitliche Verzögerungen und extreme Temperaturschwankungen so gering wie möglich gehalten wird.
- 7.2.3. Die Dokumentationsunterlagen der *Medikationskontrolle* werden ohne die Identifikationsnachweise des kontrollierten Pferdes sowie ohne Identifikationshinweise der kontrollierten verantwortlichen Person an das *akkreditierte Labor* gesendet.
- 7.2.4. Das *Medikationskontrollpersonal* schickt nach Abschluss der *Probenentnahme* alle dazugehörigen Unterlagen unverzüglich an die *NADA* und nutzt dabei das von der *NADA* gewählte Transportverfahren.
- 7.2.5. Die *NADA* prüft die *Überwachungskette*, wenn der Empfang der Proben oder der dazugehörigen Unterlagen bzw. der Unterlagen über die *Probenentnahme* am Bestimmungsort nicht bestätigt wird oder wenn die Integrität oder Identität der Probe während

des Transports beeinträchtigt wurde. In diesem Fall prüft die *NADA*, ob die Probe nicht verwertet werden sollte.

- 7.2.6. Die Dokumentationsunterlagen zur *Probenentnahme* und/oder zu einem Verstoß gegen die *ADMR* werden von der *NADA* gemäß *ADMR* aufbewahrt.

ARTIKEL 8 EIGENTÜMER DER PROBEN

- 8.1. Proben, die im Rahmen des Standards für *Trainingskontrollen* entnommen werden, sind Eigentum der *FN/DOKR*. Dies gilt nicht für Proben die Pferden entnommen werden, die dem Bundeskader des DBS in der Para-Dressur angehören. Diese sind Eigentum des DBS.

Es gilt eine allgemeine Aufbewahrungsdauer für negative Materialproben von vier Wochen und für positive Materialproben bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens. Die *FN/DOKR* und die *NADA* haben das Recht, einzelne Proben zur Möglichkeit der Re-Analyse in eine Langzeitaufbewahrung zu überführen.

- 8.2. Die *NADA* teilt der *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Abteilung Veterinärmedizin) alle Analyseergebnisse, auch die nicht von der Norm abweichenden Analyseergebnisse, der A- und B-Probe mit. Diese Mitteilung betrifft auch Substanzen, die nicht von der Liste der im *Training* verbotenen Substanzen sowie verbotenen Methoden (Liste Anhang III *ADMR*) erfasst sind. Bei Proben die Pferden entnommen werden, die dem Bundeskader des DBS in der Para-Dressur angehören, teilt sie sämtliche Analyseergebnisse zusätzlich dem DBS mit.

ARTIKEL 9 ANALYSE DER PROBEN UND ERGEBNISMANAGEMENT

- 9.1. Die Analyse von Proben dient zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden, die in der Verbotsliste gemäß Anhang I - III der *ADMR* aufgeführt sind.
- 9.2. Mit den Proben wird gemäß der in den *ADMR* niedergelegten Vorgehensweisen verfahren.
- 9.3. Die *NADA* führt die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.1.14. und 7.1.11. Absatz 1 *ADMR* durch.
- 9.4. Die *NADA* teilt der *FN/DOKR* (funktionell zuständig: Abteilung Veterinärmedizin) das Ergebnis der ersten Überprüfung – samt der Übersendung der entsprechenden Dokumentationsunterlagen (z.B. Analyseergebnis, Auszug aus dem *Behandlungsbuch* etc.) – mit. Bei Proben die Pferden entnommen werden, die dem Para-Dressur Kader des DBS angehören, teilt sie die Ergebnisse in gleicher Form zusätzlich dem DBS mit.
- 9.5. Die *FN/DOKR* führt das Ergebnismanagement gemäß Artikel 7.1.14. und 7.1.11. *ADMR* durch. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Art. 2 *ADMR* nicht auszuschließen ist, leitet sie gemäß Artikel 8.1.1. *ADMR* ein Disziplinarverfahren ein. (funktionell zuständig: Justitiariat)

ANHANG

A) Material zur Probenentnahme

Bereich	Material	Anzahl	
Dokumentation	Doping- und Medikationskontrollformular	3	
	CoC- Formular	2	
	Formular „DCO-Report“	3	
Urin-Kit	Versiegelungscontainer	2	
	Untersuchungshandschuhe	1 Paar	
	wasserdichte Containerbeutel mit Absorber	2	
Blut-Kit	Versiegelungscontainer	2	
	Untersuchungshandschuhe	1 Paar	
	Barcode-Aufkleber	7	
	Vakuum Serum Gel Tubes mit Barcode	6	
	Desinfektionstupfer/ -tuch	2	
	Kanülen	1	
	Kanülenhalter	1	
	wasserdichte Containerbeutel mit Absorber	2	
	Transport	Isolierte Transportbox	1
		Versandschein für Transportunternehmen	1
Sonstiges	Urinauffangbehälter	3	
	Urinauffangstange	1	
	Ersatzset Kanüle und Kanülenhalter	2	
	Ersatzset mit je 2 Vakuum Serum Gel Tubes	2	
	Zwischenversiegelungsset	2	
	Hautdesinfektionsmittel	1	
	Abwurfbehälter	1	
	Abfalltüten	2	
	Papiertuchrolle	1	
	Kontrollausweis NADA	1	
	Personalausweis	1	
Klemmbrett	1		
	Kugelschreiber	2	

B) Entnahme von Blutproben

B.1. Geltungsbereich

Das *Medikationskontrollpersonal* prüft zu Beginn der Entnahme einer Blutprobe, ob die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit den Anforderungen der *Probenentnahme* vertraut ist. Die Entnahme endet mit der ordnungsgemäßen Verwahrung der Probe, bevor sie zur Analyse in das akkreditierte Labor eingesandt wird.

B.2. Zuständigkeit

B.2.1. Das *Medikationskontrollpersonal* muss sicherstellen, dass

- (a) jede Probe ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird und
- (b) alle Proben gemäß den maßgeblichen Analyserichtlinien ordnungsgemäß verwahrt und versandt werden.

B.2.2. Der *Veterinär* ist für die Entnahme der Blutprobe, die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Abgabe der Probe sowie die ordnungsgemäße Entsorgung von gebrauchtem und für die Durchführung der *Probenentnahme* nicht mehr benötigtem *Material zur Probenentnahme* zuständig.

B.3. Anforderungen

B.3.1. Das *Medikationskontrollpersonal* gewährleistet bei der Entnahme der Blutprobe des Pferdes, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des zu kontrollierenden Pferdes und des *Medikationskontrollpersonals* nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die Anforderungen dieses Standards für *Trainingskontrollen* erfüllt werden;

- (c) die Qualität und Quantität der Probe den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (d) die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;
- (e) die Probe eindeutig und genau identifiziert wird und
- (f) die Probe in einem manipulationssicheren System sicher versiegelt ist.

- B.3.2. Das Material zur Entnahme einer Blutprobe besteht aus dem Material, das in der Materialliste unter Anhang A genannt ist.
- B.3.3. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Anforderungen der *Probenentnahme* unterrichtet ist.
- B.3.4. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass es im direkten Umfeld des zu kontrollierenden Pferdes ruhig ist und keine Stressoren vorhanden sind oder sich unbeteiligte Personen dort aufhalten. Letztere sind zu entfernen.
- B.3.5. Das *Medikationskontrollpersonal* weist die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes an, das *Material zur Probenentnahme* dahingehend zu überprüfen, ob die Siegel intakt sind.
- B.3.6. Wurde das *Material zur Probenentnahme* ausgewählt, prüfen das *Medikationskontrollpersonal* und die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes, ob alle Code-Nummern übereinstimmen und vom *Medikationskontrollpersonal* richtig festgehalten werden.
- B.3.7. Wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes oder das *Medikationskontrollpersonal* feststellen, dass die Code-Nummern nicht übereinstimmen, stellt das *Medikationskontrollpersonal* anderes Material zur Probenentnahme zur Verfügung. Das *Medikationskontrollpersonal* hält den Vorgang schriftlich fest.
- B.3.8. Der *Veterinär* bzw. das *Medikationskontrollpersonal* und das Pferd begeben sich zur Probenabgabe in den Bereich, in dem die Entnahme der Probe erfolgen soll. Die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes hält das Pferd am Kopf fest. Zur Beruhigung kann eine weitere *Person* hinzugezogen werden.

B.3.9. Der *Veterinär* reinigt die Haut mit einem sterilen Desinfektionstuch oder -tupfer an der Stelle, wo er die Blutprobe abnehmen möchte. Er punktiert das Gefäß und gewinnt das venöse Blut in die dafür vorgesehenen Röhrchen. Wenn die Menge des Blutes, die dem Pferd entnommen wird, nicht ausreicht, kann das Prozedere maximal zweimal wiederholt werden.

Schlagen alle drei Versuche fehl, beendet der *Veterinär* die Entnahme der Blutprobe und hält dies sowie die Gründe für die Beendigung der Entnahme schriftlich fest.

B.3.10. Die Menge des entnommenen Blutes muss den entsprechenden Anforderungen für die durchzuführende Analyse der Probe genügen. Es gilt den Versiegelungscontainer A mit vier Röhrchen und den Versiegelungscontainer B mit mindestens zwei Röhrchen (plus ein Reserveröhrchen falls vorhanden) mit jeweils mindestens 8 ml Blut zu befüllen.

B.3.11. Das abgenommene Blut wird versiegelt und an das *akkreditierte Labor* zur weiteren Analyse versandt.

B.3.12. Der *Veterinär* sorgt für die erforderliche medizinische Versorgung der Einstichstelle.

B.3.13. Der *Veterinär* entsorgt gebrauchtes und für die *Probenentnahme* nicht mehr benötigtes *Material zur Probenentnahme* ordnungsgemäß.

B.3.14. Das *Medikationskontrollpersonal* versiegelt die Probe in dem für die *Probenentnahme* verwendeten *Material zur Probenentnahme*. Das *Medikationskontrollpersonal* prüft vor den Augen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes, ob die Versiegelung ausreichend ist.

B.3.15. Die versiegelte Probe wird so verwahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport vom *Ort der Medikationskontrolle* zum akkreditierten Labor geschützt ist.

C) Entnahme von Urinproben

C.1. Geltungsbereich

Das *Medikationskontrollpersonal* prüft zu Beginn der Entnahme einer Urinprobe, ob die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit den Anforderungen der *Probenentnahme* vertraut ist. Die Entnahme endet mit der Entsorgung des nach den *Probenentnahmen* übrig gebliebenen Resturins und der ordnungsgemäßen Verwahrung der Probe, bevor sie zur Analyse in das Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln eingeschickt wird.

C.2. Zuständigkeit

Das *Medikationskontrollpersonal* muss sicherstellen, dass jede Probe ordnungsgemäß entnommen, identifiziert und versiegelt wird. Die Urinprobe wird vom Veterinär selbst oder unter Beobachtung des Veterinärs aufgefangen. Weiterhin muss das *Medikationskontrollpersonal* feststellen, ob eine Probe ein zu geringes Volumen aufweist und ggf. zusätzliche Versuche unternehmen, um insgesamt eine Probe mit ausreichendem Volumen zu erhalten.

C.3. Anforderungen

C.3.1. Das *Medikationskontrollpersonal* gewährleistet bei der Entnahme der Urinprobe des Pferdes, dass

- (a) die Grundsätze international anerkannter Standards für Sicherheitsvorkehrungen in medizinischen Einrichtungen eingehalten werden, damit die Gesundheit und Sicherheit des zu kontrollierenden Pferdes und des *Medikationskontrollpersonals* nicht beeinträchtigt werden;
- (b) die Anforderungen dieses Standards für *Trainingskontrollen* erfüllt werden;
- (c) die Qualität und Quantität der Probe den maßgeblichen Analyserichtlinien entsprechen;
- (d) die Probe nicht manipuliert, ersetzt, kontaminiert oder auf andere Weise beeinflusst wurde;

- (e) die Probe eindeutig und genau identifiziert wird und
 - (f) die Probe in einem manipulationssicheren System sicher versiegelt ist.
- C.3.2. Das Material zur Entnahme einer Urinprobe besteht aus dem Material, das in der Materialliste unter Anhang A) genannt ist.
- C.3.3. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes über die Anforderungen der *Probenentnahme* unterrichtet wird.
- C.3.4. Das *Medikationskontrollpersonal* weist die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes an zu prüfen, ob alle Siegel des ausgewählten Materials zur *Probenentnahme* intakt sind, ob das *Material* zur *Probenentnahme* nicht manipuliert wurde und ob die Code-Nummern übereinstimmen. Ist die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes mit dem ausgewählten *Material* zur *Probenentnahme* nicht zufrieden, wird ihr neues Material zur Verfügung gestellt.
- C.3.5. Das *Medikationskontrollpersonal* stellt sicher, dass es im direkten Umfeld des zu kontrollierenden Pferdes ruhig ist und keine Stressoren vorhanden sind oder sich unbeteiligte Personen dort aufhalten. Letztere sind zu entfernen.
- C.3.6. In Ausnahmefällen kann zusätzliche Unterstützung bei der *Probenentnahme* von einer Begleitperson des Pferdes oder dem *Medikationskontrollpersonal* geleistet werden, wenn die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des zu kontrollierenden Pferdes dies genehmigt und das *Medikationskontrollpersonal* dem zugestimmt hat.
- C.3.7. Das *Medikationskontrollpersonal* sorgt für einen ungehinderten Blick darauf, wie die Probe den Körper des Pferdes verlässt und beobachtet die Probe nach der Abgabe bis sie sicher versiegelt ist. Das *Medikationskontrollpersonal* legt darüber schriftlich Zeugnis ab.
- C.3.8. Das *Medikationskontrollpersonal* überprüft vor den Augen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes, ob das geeignete Urinvolumen für die Analyse vorhanden ist.

- C.3.9. Das *Medikationskontrollpersonal* füllt nach der Entnahme den Urin in die bereitgestellten Versiegelungsbehälter. Dabei ist für die Flasche A eine Mindestfüllmenge von 50ml und für die Flasche B von 30 ml zu berücksichtigen. Mit dem verbleibenden Urin werden die Versiegelungsbehälter aufgefüllt, wobei die Maximalfüllmenge der Flaschen entsprechend den Herstellerangaben berücksichtigt werden muss. Der Resturin wird vor den Augen der verantwortlichen bzw. beauftragten Person entsorgt.
- C.3.10. Sollte die aufgefangene Menge Urin nicht ausreichend sein, so wird das Verfahren zur *Probenentnahme* wiederholt, bis die weitere(n) Probe(n) insgesamt ein ausreichendes Urinvolumen ergeben. Es ist mindestens 60 Minuten auf Urin zu warten.
- C.3.11. Das *Medikationskontrollpersonal* versiegelt die Flaschen zur *Probenentnahme*. Das *Medikationskontrollpersonal* prüft vor den Augen der *verantwortlichen* bzw. *beauftragten Person* des kontrollierten Pferdes, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind. Die *verantwortliche* bzw. *beauftragte Person* des kontrollierten Pferdes überprüft, ob die Code-Nummern vom *Medikationskontrollpersonal* richtig festgehalten wurden.

D) Personelle Voraussetzungen für das Medikationskontrollpersonal

D.1. Zur Blutentnahme muss:

- a) ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und eine gültige tierärztliche Approbation bzw. Erlaubnis der Bundestierärztekammer zur Ausübung des tierärztlichen Berufs vorliegen;
- b) Berufserfahrung in einer Gemischt- oder Großtierpraxis mit nachweislichem Pferdeanteil vorhanden sein und
- c) eine Berufshaftpflichtversicherung mit Nachweis der Deckung von Tätigkeiten wie Blut- und Urinentnahme bei Pferden vorliegen.

D.4. Das *Medikationskontrollpersonal* muss einen guten Leumund haben. Es darf keine Eintragungen im Bundeszentralregister haben.

D.5. Es muss über gute Englischkenntnisse verfügen. Andere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht, aber nicht erforderlich.

D.6. Es muss zwischen 21 und 70 Jahren alt sein.

D.7. Es muss im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B oder einer höheren Klasse sein.

D.8. Es muss seriös auftreten, sprachgewandt sein und sich gut bzw. der Aufgabe entsprechend kleiden.

D.9. Es darf keine ehren- oder hauptamtliche Tätigkeit im unmittelbaren Umfeld des Pferdesports der deutschen Spitzenverbände ausüben, die zu einer Befangenheit führen könnte.

D.10. Es darf sich keines Dopingvergehens schuldig gemacht haben.

D.11. Das zu akkreditierende Personal unterschreibt vor Aufnahme seiner Tätigkeit als *Medikationskontrollpersonal* eine Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsklausel.

E) Behandlungsbuch des DOKR

Das Führen eines *Behandlungsbuches* für jedes Bundeskaderpferd nach Vorlage der Abteilung Veterinärmedizin der *FN/DOKR* ist gemäß der Rahmenvereinbarung für Bundeskadermitglieder verpflichtend.

Behandlungsbücher werden von der Abteilung Veterinärmedizin der FN zugestellt.

F) Identifikation des zu kontrollierenden Pferdes ohne Equidenpass

Liegt zum Zeitpunkt der *Medikationskontrolle* kein Equidenpass vor, so ist immer das Signalement des zu kontrollierenden Pferdes schriftlich und in einem Diagramm zu erfassen. Weiterhin ist die Transpondernummer zu erfassen und zu dokumentieren oder alternativ eine Haarprobe oder Blutprobe zur DNA-Analyse zu entnehmen.

Begriffsbestimmungen

ADMR	Anti Doping und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport der FN
Akkreditiertes Labor	Alle Proben werden im Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln, einem akkreditierten Labor für Dopinganalytik, analysiert.
Beauftragte Person	Der von der verantwortlichen Person in hierarchischer Weise der NADA benannte Ansprechpartner.
Behandlungsbuch	Ein von der Abteilung Veterinärmedizin der FN ausgegebenes Buch, in dem alle medizinischen bzw. therapeutischen Behandlungen für jedes Pferd einzeln dokumentiert werden.
DCO	„Doping Control Officer“ – eine von der NADA beauftragte Person, die für die Durchführung der Probenentnahme vor Ort verantwortlich ist.
DBS	Deutscher Behindertensportverband
DOKR	Deutsches Olympiade-Komitee für Reiterei mit Sitz in Warendorf
FEI	„Fédération Equestre Internationale“ – Internationale Reiterliche Vereinigung mit Sitz in Lausanne (CH)
FN	Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. mit Sitz in Warendorf
Geeignetes Urinvolumen	Für die Analyse im akkreditierten Labor sind mindestens 80ml Urin verteilt auf Flasche A (50ml) und Flasche B (30ml) einzusenden.
Internationales Turnier	Ein internationaler, sportlicher Wettkampf, bei dem Einzelpersonen oder Gruppen zu Pferd gegeneinander antreten.
LPO	Leistungs-Prüfungs-Ordnung der FN

Material zur Probenentnahme	siehe Tabelle in Anhang A)
Medikationskontrolle	Die Teile des Medikationskontrollverfahrens, die die Verteilung der Kontrollen, die Probenentnahme(n) und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum akkreditierten Labor umfassen.
Medikationskontrollpersonal	Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der NADA beauftragtes Personal, das die Aufgaben während der Probenentnahme ausführt oder dabei assistiert.
Medikationskontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte dazwischen, z.B. Ermittlung des Aufenthaltsortes des zu kontrollierenden Pferdes, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse und Ergebnismanagement
NADA	Nationale Anti Doping Agentur Deutschland mit Sitz in Bonn
NeOn	Onlinedatenbank zur Nennung von Pferden auf nationalen Turnieren
Ort der Medikationskontrolle	Eigene, frisch eingestreute Box des zu kontrollierenden Pferdes (sofern keine eigene Medikationskontrollbox vorhanden ist) sowie unmittelbare Umgebung.
Pferd	Ein Pferd, das Mitglied im A-, B1 und C-Bundeskader der FN/DOKR ist.
Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des Medikationskontrollverfahrens entnommen wurde.
Probenentnahme	Alle aufeinander folgenden Handlungen, die das Pferd von der Bereitstellung zur Medikationskontrolle bis zum Verlassen des Bereichs der Medikationskontrolle nach Abgabe der Probe(n) direkt betreffen.

Reiter	Die Person, die als Reiter bei der FN oder dem Kuratorium für Therapeutisches Reiten für das Bundeskaderpferd eingetragen ist.
Sperre	Sperre bedeutet, dass der Reiter und/oder das Pferd für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder Veranstaltungen oder finanzieller Unterstützung gemäß der ADMR ausgeschlossen werden.
Standard für Trainingskontrollen	Ausführungsbestimmungen zu den ADMR; Standard für die Durchführung von Medikationskontrollen bei Pferden im Training.
Testpool	Auflistung aller A, B1 und C-Kaderpferde der olympischen Disziplinen Springen, Dressur und Vielseitigkeit sowie der Pferde des Para-Dressur-Kaders des DBS.
Training	Der Zeitraum, der nicht innerhalb eines Turniers liegt.
Trainingskontrolle	Eine Medikationskontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Turniers liegt.
Turnier	Ein nationaler, sportlicher Wettkampf, bei dem Einzelpersonen oder Gruppen zu Pferd gegeneinander antreten.
Überwachungskette	„Chain of Custody“ (CoC) – die nachvollziehbare Aufeinanderfolge von Abläufen, Einzelpersonen und Organisationen, von der Entnahme bis zur Auslieferung zur Analyse für die Probe zuständig sind.
Verantwortliche Person	Reiter, Fahrer, Longenführer, Voltigierer, Besitzer oder Eigentümer.
Veterinär	Ein entsprechend ausgebildeter und befugter Tiermediziner, der von der NADA mit der Blutentnahme bei dem zu kontrollierenden Pferd betraut wird.

WADA

Welt Anti Doping Agentur mit Sitz in Montreal (CAN)

Zielkontrolle

Auswahl von Pferden zu Medikationskontrollen, wobei bestimmte Pferde oder Gruppen von Pferden für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.